Tagesordnung für den Chorverbandstag 2025 des Chorverbandes der Pfalz am 26.04.2025 von 13.30 bis 17.30 Uhr Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4 66877 Ramstein-Miesenbach

- 01. Eröffnung und Begrüßung
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 03. Genehmigung der Tagesordnung
- 04. Totenehrung
- 05. Grußworte
- 06. Jahresberichte 2023/2024
 - 6.1. Präsident
 - 6.2. Verbandschorleiterin für Kinder- und Jugendchöre
 - 6.3. Verbandschorleiter für Erwachsenenchöre
 - 6.4. Schatzmeister zum Jahresabschluss 2023
 - 6.5. Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2023
 - 6.6. Schatzmeister zum Jahresabschluss 2024
 - 6.7. Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2024
- 07. Aussprache zu den Berichten
- 08. Entlastung des Präsidiums
 - 8.1. für das Geschäftsjahr 2023
 - 8.2. für das Geschäftsjahr 2024
- 09. Wahlen:
 - 9.1. Vorschlag und Wahl einer Wahlleitung
 - 9.2. Wahl der Verbandschorleitung für Kinder- und Jugendchöre
 - 9.3. Wahl der Verbandschorleitung für Erwachsenenchöre
 - 9.4. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern für den Geschäftszeitraum 2025 bis 2026
- 10. Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit des Chorverbands
 - 10.1. Informationen zur Einstellung der Print-Ausgabe der "ChorPfalz"
 - 10.2. Vorstellung der geplanten neuen Online-Präsenz
 - 10.3. Aussprache / Diskussion
 - 10.4. Abstimmung über die Einstellung der ChorPfalz zum Ende 2025
- 11. Satzungsänderungen
- 12. Neue Beitragsordnung
 - 12.1. Vorstellung des Präsidiumsvorschlags
 - 12.2. Aussprache / Diskussion
 - 12.3. Beschluss
- 13. Neue GEMA-Regeiungen
 - 13.1. Vorstellung des Präsidiumsvorschlags
 - 13.2. Aussprache / Diskussion
 - 13.3. Beschluss
- 14. Ausblicke und Informationen
- 15. Anträge
 - (Frist nach § 6 Abs. 4 der Satzung: 31.12. 2024. Es sind keine Anträge eingegangen)
- 16. Verschiedenes (u.a. Ort und Datum Chorverbandstag 2027)

Änderungsvorschläge in der Satzung des Chorverbands der Pfalz

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

§ 6 Der Chorverbandstag

Alt:

(4) Der Chorverbandstag ist mindestens einmal im Laufe von zwei Jahren durch den Präsidenten einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums oder der Mitglieder des Chorverbandes der Pfalz es schriftlich und begründet beantragen. Die Einladung zum Chorverbandstag mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben.

Anträge sind bis 31. 12. für den im darauf folgenden Jahr festgelegten Chorverbandstag schriftlich und begründet bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Die Anträge zum Chorverbandstag sind in ihrem Wortlaut als Anhang zur Einladung zum Chorverbandstag in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

Über den Chorverbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

Neu:

(4) Der Chorverbandstag ist mindestens einmal im Laufe von zwei Jahren durch den Präsidenten einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums oder der Mitglieder des Chorverbandes der Pfalz es schriftlich und begründet beantragen. Spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin wird schriftlich per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zum Chorverbandstag eingeladen.

Anträge sind bis 31.12. für den im darauf folgenden Jahr festgelegten Chorverbandstag schriftlich und begründet bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

Die Anträge zum Chorverbandstag sind in ihrem Wortlaut als Anhang zur Einladung zum Chorverbandstag zu veröffentlichen.

Über den Chorverbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ersatzlos gestrichen werden, sollen in der Satzung des Chorverbands der Pfalz:

In Abs.1 "§ 7 Das Präsidium":

der Satz: "Außerdem beruft es den Redakteur der Verbandszeitschrift."

Der gesamte Abs. 3 in "§ 8 Verwaltung":

"Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Verbandszeitschrift »ChorPfalz« des Chorverbandes der Pfalz zu beziehen. Näheres regelt der Chorverbandstag."

Dadurch ergibt sich in "§ 8 Verwaltung" eine neue Nummerierung:

Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4 und Abs. 6 zu Abs. 5. Der Wortlaut dieser drei Sätze bleibt davon unberührt.